

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

1. Verordnung zur Änderung der 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|--|--------------|
| Wirtschaftsausschuss | 27.04.2017 |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 08.05.2017 |
| Bezirksvertretung 5 (Nippes) | 11.05.2017 |
| Rat | 18.05.2017 |

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung zur Änderung der 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 2297/2016). Darin wurden der 28.05.2017 als verkaufsoffener Sonntag für den Stadtteil Nippes freigegeben.

Am 13.03.2017 hat der Hauptausschuss mit Dringlichkeitsentscheidung die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen aufgehoben und die 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen genehmigt (Vorlagennummer 0597/2017). Diese hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2017 genehmigt.

Die Nippes e.V. hat am 06.03.2017 (Anlage 02) der Verwaltung mitgeteilt, dass der Termin 28.05.2017 nicht realisiert werden kann, weil das zugrunde liegende Fest aus bestimmten Gründen (Anlass i. S. d. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten LÖG NRW) erst am 11.06.2017 stattfinden kann.

Bei dem Sonntag, dem 11.06.2017 handelt es sich um einen ebenfalls vom Rat für Sonntagsöffnungen freigegebenen Termin. Der Anlass ist identisch.

Die Sonntagsöffnung für den Bereich Nippes ist daher vom 28.05.2017 auf den 11.06.2017 zu verschieben.

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung zur Änderung der 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017.